

**FINANZMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
FAX: 0711 279-3893

Herrn Präsidenten
des Landtags von Baden-Württemberg
Peter Straub MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 10. Oktober 2008
Durchwahl 0711 279- 3710
Name: Herr Kern
Aktenzeichen: 4 - 33 RH.S/6
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:
Staatsministerium
Baden-Württemberg

Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung
und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg

Umweltministerium
Baden-Württemberg

Regierungspräsidium
Karlsruhe

Antrag der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE
- Planungen für ein Fleischwerk auf landeseigener Fläche in Rheinstetten
- Drucksache 14/3204

Schreiben des Landtags vom 12. September 2008, Az.: I/2.5

Anlagen

1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "EDEKA-Fleischwerk"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Finanzministerium nimmt in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und dem Umweltministerium zu dem o. g. Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

- 1. auf welcher Rechtsgrundlage und auf wessen Initiative hin das Regierungspräsidium Karlsruhe eine Standortsuche für das von der Firma EDEKA Südwest geplante Fleischwerk durchgeführt hat;*

Nach dem ein erster Suchlauf der Firma EDEKA aufgrund unzureichender raumbezogener Informationen scheiterte, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe der Firma EDEKA die Einsicht in das Raumordnungskataster angeboten und die Firma bei der weiteren Standortsuche mit Informationen aus dem Raumordnungskataster unterstützt. Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), unterrichten und beraten die höheren Raumordnungsbehörden die Träger der Bauleitungsplanung, die anderen öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG und die sonstigen Personen des Privatrechts, soweit sie betroffen sind, über die Erfordernisse der Raumordnung. Nach § 26 Abs. 4 LplG besteht ein Auskunftsrecht über den Verfahrens- und Sachstand von raumbedeutsamen Planungen. Zudem ist Einsichtnahme von Planungsträgern in das Raumordnungskataster gemäß § 28 LplG ausdrücklich vorgesehen.

- 2. ob und wenn ja unter welchen Bedingungen ähnliche "Dienstleistungen" auch für andere private Unternehmen durchgeführt werden und wie oft und für welche Unternehmen das Land in den vergangenen Jahren in vergleichbarer Weise als Dienstleister aufgetreten ist;*

Die im Raumordnungskataster vorhandenen Informationen werden bei Bedarf Behörden, kommunalen Stellen sowie Privaten (z. B. Planungs- und Ingenieurbüros) zur Verfügung gestellt (siehe Stellungnahme zu Nr. 1). Dem Regierungspräsidium Karlsruhe liegen

ebenso wie den anderen Regierungspräsidien jährlich mehrere diesbezügliche Anfragen (z. B. von Energieversorgungsunternehmen) vor.

3. *welche Kriterien der Suche nach möglichen Standorten zugrunde gelegt wurden und inwieweit diese von EDEKA vorgeschlagen bzw. vorgegeben wurden;*

Für die Firma EDEKA waren vor allem Informationen zu größeren, zusammenhängenden Flächen - die bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind oder an solche Bereiche angrenzen - in einem Bereich zwischen Mannheim und Karlsruhe von Interesse. Darüber hinaus ging es um einen Überblick zu den in diesen Bereichen vorhandenen regional- und fachplanerischen Restriktionen sowie um die verkehrliche Erschließung. Die bei der Suche nach einem geeigneten Standort wesentlichen Kriterien sowie deren Gewichtung wurden - wie in derartigen Verfahren üblich - von der Firma EDEKA definiert.

4. *welche Standorte vom Regierungspräsidium auf ihre Eignung zur Ansiedlung eines Fleischwerks untersucht wurden und in wie vielen Fällen hierbei landeseigene Flächen miteinbezogen waren;*

Die Auswahl der näher zu betrachtenden Standorte sowie die abschließende Entscheidung zugunsten des Standorts Rheinstetten erfolgte durch die Firma EDEKA. Neben dem landeseigenen Standort bei Rheinstetten waren auch landeseigene Flächen bei Forst und Karlsdorf-Neuthard in die Prüfung einbezogen.

5. *welche Rolle das erklärte Ziel der Landesregierung zur Verringerung des Flächenverbrauchs bei den Standortuntersuchungen gespielt hat und inwieweit dieses Ziel durch die Neuinanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen in Rheinstetten missachtet würde;*

Die Verringerung des Flächenverbrauchs ist ein wichtiges umweltpolitisches Ziel der Landesregierung. Im Sinne der Nachhaltigkeit sind bei Fragen der Flächeninanspruchnahme im Rahmen einer Abwägung neben ökologischen Belangen auch ökonomische und soziale Belange einzubeziehen. Diese Belange können es rechtfertigen, entsprechende Flächen bereit zu stellen. Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen mit dem Vorhaben seine Wettbewerbsfähigkeit sichern will. Neben wirtschaftlichen Belangen fließen auch ökologische Komponenten in die Abwägung ein, wie zum Beispiel die Ver-

meidung von LKW-Fahrten und Emissionen durch die Sicherung von regionalen Lieferbeziehungen und die Nähe zum Kunden. Im Übrigen wäre mit einer Verweisung der Firma EDEKA auf andere, unter Umständen auch außerhalb Baden-Württembergs gelegene Standorte, keine geringere Inanspruchnahme von Flächen verbunden.

6. *warum bezüglich des Standorts Rheinstetten planerische Vorgaben der Region bzw. des Nachbarschaftsverbands offensichtlich außer Acht gelassen wurden und welche regionalplanerischen Einordnungen die anderen untersuchten Standorte aufweisen;*

Der im Regionalplan Mittlerer Oberrhein festgelegte schutzbedürftige Bereich für die Landwirtschaft der Stufe II und der Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Die Festlegungen für diese Bereiche sind Grundsätze der Raumordnung und somit einer Abwägung der planenden Kommune zugänglich. Soweit die Festlegungen des schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung betroffen sind, die Ziel der Raumordnung sind, ist ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 24 LplG durchgeführt worden. Mit Entscheidung vom 17. September 2008 wurde die beantragte Abweichung von dem schutzbedürftigen Bereich für die Erholung zugelassen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe - Fläche für die Landwirtschaft - kann parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert werden. Das erforderliche Verfahren wurde eingeleitet.

Hinsichtlich der regionalplanerischen Einordnung der weiteren Standorte, die in die enge Wahl gekommen sind - Bruchsal, Forst, Karlsdorf-Neuthard -, wird auf die Anlage verwiesen.

7. *wie die Entscheidung für den Standort Rheinstetten zustande kam, welchen Anteil hieran das Land bzw. die von ihm erstellten Standortuntersuchung hatte und aus welchen Gründen die anderen untersuchten Standorte jeweils ausgeschieden oder zurückgestellt wurden;*

Die Entscheidung zugunsten des Standorts Rheinstetten wurde von der Firma EDEKA unter anderem aufgrund von betrieblichen Anforderungen getroffen. Die Standorte Bruchsal, Forst und Karlsdorf-Neuthard scheiterten aus unterschiedlichen Gründen. Ein wesentlicher Grund war in Bruchsal der Baugrund, der insbesondere auch im Hinblick auf die umfangreichen Abwasserleitungen als Risiko bewertet wurde. Der Standort Forst scheiterte an der nicht dauerhaft gesicherten verkehrlichen Erschließung. Am Standort

Karlsdorf-Neuthard waren unter anderem die fehlende geeignete Anbindung an das übergeordnete Straßennetz sowie die zu erwartende lange Planungsdauer ausschlaggebend.

8. *inwieweit die Standortuntersuchung öffentlich zugänglich ist bzw. im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens öffentlich gemacht wird;*

Informationen über die vier Standorte der engeren Wahl - Bruchsal, Forst, Karlsdorf-Neuthard, Rheinstetten - können im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "EDEKA-Fleischwerk" (Entwurf vom Juli 2008, Anlage 4 zum Umweltbericht) entnommen werden.

9. *ob und wenn ja, welche Gebühren der Firma EDEKA für die "Dienstleistung" durch Landesbehörden in Rechnung gestellt wurden und falls nein, warum nicht;*

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist im Rahmen seines Aufgabenbereichs als höhere Raumordnungsbehörde tätig geworden (siehe Stellungnahme zu Nr. 1). Ein Entgelt wird in solchen Fällen nicht erhoben. Eine gemäß Nr. 21.4 des Gebührenverzeichnisses des Wirtschaftsministeriums gebührenpflichtige Herausgabe von Daten aus dem automatisierten Raumordnungskataster ist nicht erfolgt.

II. *die landeseigene Fläche für eine gewerbliche Nutzung nicht zur Verfügung zu stellen.*

Dem Vorhaben der Firma EDEKA kommt im Hinblick auf den Erhalt von bis zu 800 Arbeitsplätzen in der Region Karlsruhe und mit Blick auf seine Bedeutung für die Landwirtschaft in Baden-Württemberg eine hohe landespolitische Priorität zu. Die Landesregierung beabsichtigt daher, vorbehaltlich der rechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung, die Fläche der Firma EDEKA zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Willi Stächele MdL
Finanzminister